



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

17. Jahrgang

12. März 2013

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

<i>1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 14. März 2013 - Erweiterung der Tagesordnung</i>	1
<i>2. gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 20. März 2013</i>	1
<i>3. Sitzung des Hauptausschusses am 21. März 2013</i>	2
<i>4. Jagdgenossenschaft Niegripp – Einladung zur Jahreshauptversammlung am 11. April 2013</i>	3
<i>5. Jagdgenossenschaft Reesen – Einladung zur Jahreshauptversammlung am 18. April 2013</i>	3
<i>6. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH für das Geschäftsjahr 2011</i>	4
<i>7. Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof der Evangelisch-Reformierten Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011</i>	5
<i>8. Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg</i>	11

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 14. März 2013 - Erweiterung der Tagesordnung

Für die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 14. März 2013 um 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3 OG, Beratungsraum, Zimmer 310, ist eine Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt erforderlich:

- Abfindungsrichtlinie für die Stadtverwaltung Burg
- (Vorlagen-Nr. 2013/041)

2. gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 20. März 2013

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 20. März 2013, 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310 eine gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 85 "Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg" hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (3. Abwägungsbeschluss) (**Vorlagen-Nr. 2013/036**)
4. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 85 "Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg" hier: Satzungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2013/037**)
5. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

6. Anfragen und Anregungen
7. Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Hauptausschusses am 21. März 2013

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 21. März 2013, 17.30 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310 die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. Februar 2013 und der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, Wirtschafts- und Vergabeausschusses, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses und Hauptausschusses vom 29. Januar 2013
4. Protokollrealisierung
5. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Stadtumbau Ost, prioritäres Stadtumbaugebiet Süd
Beschluss über die Aufhebung der Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d BauGB (Stadtumbausatzung) (**Vorlagen-Nr. 2013/019**)
7. Stadtumbau Ost - Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Beschluss über die Ergänzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes durch den Jahresbericht 2012 (**Vorlagen-Nr. 2013/023**)
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Schmidt's Berg" in der Ortschaft Reesen hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) (**Vorlagen-Nr. 2013/027**)
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Schmidt's Berg" in der Ortschaft Reesen hier: Satzungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2013/028**)
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 93 Sondergebiet für Freizeit und Erholung "Wochenendhausgebiet Niegripper See - Burger Seite" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB (**Vorlagen-Nr. 2013/034**)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 85 "Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg" hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (3. Abwägungsbeschluss) (**Vorlagen-Nr. 2013/036**)
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 85 "Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg" hier: Satzungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2013/037**)
13. Grundsatzbeschluss zur Landesgartenschau Burg 2018 (**Vorlagen-Nr. 2013/021**)
14. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung) vom 18. November 2008 (**Vorlagen-Nr. 2013/024**)
15. Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Einheitsgemeinde Stadt Burg (**Vorlagen-Nr. 2013/025**)
16. Bestätigung der Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 (**Vorlagen-Nr. 2013/038**)
17. Straßenbenennung „Brigitte-Reimann-Promenade“ im Sanierungsgebiet der Stadt Burg (**Vorlagen-Nr. 2013/039**)
18. Benennung eines Platzes „Tira-Platz“ (**Vorlagen-Nr. 2013/040**)
19. Abfindungsrichtlinie für die Stadtverwaltung Burg (**Vorlagen-Nr. 2013/041**)
20. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

21. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
22. Grundstücksangelegenheit - Erbbaurecht Fischereiverein Burg e.V. (**Vorlagen-Nr. 2013/030**)
23. Grundstücksangelegenheit - Erbbaurecht PSV Burg e.V. (**Vorlagen-Nr. 2013/031**)
24. Grundstücksangelegenheit - Erbbaurecht Burger Kegelklub 1953 e.V. (**Vorlagen-Nr. 2013/032**)
25. Grundstücksangelegenheit Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. BA (**Vorlagen-Nr. 2013/035**)
26. Anfragen und Anregungen
27. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
28. Schließen der Sitzung

4. Jagdgenossenschaft Niegripp – Einladung zur Jahreshauptversammlung am 11. April 2013

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Niegripp lädt zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den **11. April 2013 um 18.00 Uhr** ein.

Sie findet in der Gaststätte „Zur Freundschaft“ in Niegripp mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bestätigung des Protokollführers
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 12.04.2012
5. Totenehrung
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Revisionskommission
8. Diskussion zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl der neuen Revisionskommission
11. Diskussion „Spendengelder“
12. Bericht der Jäger
13. Verschiedenes (Pachtauszahlung) und Sonstiges

gez. E. Ackmann

5. Jagdgenossenschaft Reesen – Einladung zur Jahreshauptversammlung am 18. April 2013

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Reesen lädt zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den **18. April 2013 um 19.00 Uhr** ein.

Sie findet in der Festscheune Reesen, Gütterweg mit folgender Tagesordnung statt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle vom 7.6.2011
4. Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2011
5. Information des Vorsitzenden
6. Rechenschaft zum Jagdgeschehen 2011
7. Bericht des Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Neuwahl eines Kassenprüfers, M. Kreutzmann, O.Pfennighaus
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
11. Beschlussfassung über Verwendung der Jagdpacht
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Versammlung

Der Vorstand

6. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH für das Geschäftsjahr 2011

1. Mit Beschluss der 1. Gesellschafterversammlung vom 22. Januar 2013 wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 438.461,88 EUR festgestellt und beschlossen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 438.461,88 EUR wird gemäß Gesellschafterbeschluss vom 22. Januar 2013 mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet. Dem Aufsichtsrat wird entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 22. Januar 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfung:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH,
Hainstraße 18, 39288 Burg,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, den 10. Januar 2013

Vereinigte Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Brackmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Aufderheide
vereidigter Buchprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Abs. 1 Ziff. 1 b der GO LSA vom 10. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

13. März 2013 bis 27. März 2013

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH, Hainstr. 18 öffentlich ausgelegt.

Burg, 06. März 2013

gez. Mayer
Geschäftsführer

**7. Friedhofsgebührensatzung für den reformierten Friedhof der Evangelisch-Reformierten
Petrigemeinde Burg vom 20. Juni 2011**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungskosten
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Sonder- und Nebenleistungen
- § 14 Friedhofshaushalt
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Reformierten Friedhofs in Burg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Reformierten Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der, welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. der für die Grabstätte Verantwortliche,
4. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragsstellung und mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Bescheides zu begleichen.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Grundlage eines Presbyteriumsbeschlusses gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch – Reformierte Petrigemeinde Burg
Bruchstraße 24
39288 Burg

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | für Sarg- Wahlgrabstätten | |
| 1.1 | Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte (1 Sarg, 2 Urnen) | 1290,00 € |

1.2	Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte	(2 Särge, 4 Urnen)	2000,00 €
1.3	Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte	(3 Särge, 6 Urnen)	2660,00 €
1.4	Sarg-Vierer- Wahlgrabstätte	(4 Särge, 8 Urnen)	3270,00 €
1.5	für Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte	(2 Urnen)	
1.5.1	Feld Obelisk		640,00 €
1.5.2	Feld Jahreszeiten	normal	280,00 €
1.5.3	Feld Jahreszeiten	pflegearm	520,00 €
1.6	für Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte	(4 Urnen)	
1.6.1	Hauptweg		590,00 €
1.6.2	Feld Stelenwald		580,00 €
2.	für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte		
2.1	Urnenbeisetzungen (pro Stätte eine Urne)		780,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	für Sarg- Wahlgrabstätten,		
1.1	Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte	(1 Sarg, 2 Urnen)	64,50 €
1.2	Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte	(2 Särge, 4 Urnen)	100,00 €
1.3	Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte	(3 Särge, 6 Urnen)	133,00 €
1.4	Sarg-Vierer- Wahlgrabstätte	(4 Särge, 8 Urnen)	163,50 €
1.5	für Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte	(2 Urnen)	
1.5.1	Feld Obelisk		32,00 €
1.5.2	Feld Jahreszeiten	normal	14,00 €
1.5.3	Feld Jahreszeiten	pflegearm	26,00 €
1.6	für Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte	(4 Urnen)	
1.6.1	Hauptwege		29,50 €
1.6.2	Feld Stelenwald		29,00 €
2.	für Erbgrabstätten		
2.1	Einzel-Erbgrabstätte		60,50 €
2.2	Doppel-Erbgrabstätte		115,00 €
2.3	Dreier- Erbgrabstätte		164,00 €
2.4	Vierer- Erbgrabstätte		208,50 €

(3) Die Gebühren sind auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beisetzungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und

unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte, welches durch einen vom Antragsteller beauftragten Dienstleister vollzogen wird, muss durch den Antragssteller beim Friedhofsträger vorab angezeigt werden.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

–entfällt–

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen, Grabtafeln und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgräbern mit Grabtafel | 70,00 € |
| 1.2. | bei einstelligen Wahlgräbern mit Grabmal | 100,00 € |
| 1.3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern mit Grabtafel | 85,00 € |
| 1.4. | bei mehrstelligen Wahlgräbern mit Grabtafel | 120,00 € |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 10,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 35,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 15,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr
(z.B. Standsicherheitsprüfung, Abfallbeseitigung, Rasenmähd, Baumpflege, Wasser) | |
| 1.1 | alle zwei Jahre | 84,00 € |
| 1.2 | für den Nachkauf bzw. die Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | 42,00 € |
| 2. | für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | 3,50 € |
| 3. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | |
| 3.1 | Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte | 10,00 € |
| 3.2 | Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte | 20,00 € |
| 3.3 | Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte | 30,00 € |

3.4	Sarg-Vierer- Wahlgrabstätte	40,00 €
3.5	Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte	7,00 €
3.6	Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte	14,00 €
3.7	Einzel-Erbgrabstätte	12,50 €
3.8	Doppel-Erbgrabstätte	22,50 €
3.9	Dreier- Erbgrabstätte	32,50 €
3.10	Vierer- Erbgrabstätte	42,50 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der St. Petri Kirche für christliche Trauerfeiern durch Gemeindeglieder der Ev.-Ref. Petrigemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Nutzung der Kirche	0,00 €
2.	für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	0,00 €
3.	Reinigung der Kirche nach der Ausschmückung und Trauerfeier	0,00 €
4.	Glockengeläut	0,00 €

(2) Für die Benutzung der St. Petri Kirche für christliche Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Nutzung der Kirche	40,00 €
2.	für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	15,00 €
3.	Reinigung der Kirche nach der Ausschmückung und Trauerfeier	30,00 €
4.	Glockengeläut	10,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Ausstellung eines Bescheides, einer Genehmigung, einer Gestattung	10,00 €
1.2	Ausstellung eines Grabbriefes	5,00 €
1.3	Friedhofsatzung in Kopie	5,00 €
1.4	Friedhofsgebührensatzung in Kopie	2,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,20 m oder einer Grabtafel	45,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,20 m	75,00 €
2.3	für die Gestattung der Aufstellung einer Einfassung	50,00 €

3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	30,00 €
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (Berechtigung gilt für ein Jahr)	27,00 €
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (Berechtigung gilt für eine einmalige Tätigkeit)	8,00 €
3.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	30,00 €
3.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	25,00 €

**§ 13
Sonder- und Nebenleistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Presbyterium die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer fest.

**§ 14
Friedhofshaushalt**

In einem Turnus von maximal drei Jahren werden die Friedhofsgebühren in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof überprüft. Falls erforderlich, sind die Gebühren den veränderten Bedingungen anzupassen.

**§ 15
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Friedhofsgebührenordnung, wie auch Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung liegt im Gemeindebüro der Petrigemeinde zur Einsicht aus.

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Januar 2010 mit ihrer Änderung vom 22. November 2010 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Burg, 20. Juni 2011
Ort, den

Eckart Grundmann
stellv. Vorsitzender
des Presbyteriums

D. S. Bernhard Thüne-Schoenborn
Mitglied des Presbyteriums

Sigried Neumann
Mitglied des Presbyteriums

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 12. Okt. 2012
Ort, den

D. S.

i.A. M. Peters
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Presbyterium der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg am 20.06.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Reformierten Friedhof wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.10.2012 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 12. Okt. 2012
Ort, den

D. S.

i.A. M. Peters
Amtsleiter/in

8. Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg

beschlossen in der Presbyteriumssitzung vom 08.10.2012 gemäß der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20.08.2010.

Inhaltsübersicht:

Grundsatz

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Friedhofsziel
- § 4 Bestattungsbezirke (entfällt)
- § 5 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Bestattungen
- § 12 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 13 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 15 Umbettungen
- § 16 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 17 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 18 Reihengrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 21 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 22 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Grabstätten
- § 23 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 25 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 26 Verantwortliche, Pflichten
- § 27 Grabpflegeverträge
- § 28 Grabmale
- § 29 Errichtung und Änderung der Grabmale
- § 30 Standsicherheit der Grabmale
- § 31 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 32 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 33 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 34 Benutzung von Leichenräumen (entfällt)
- § 35 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 36 Friedhofskapelle und Kirche
- § 37 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 38 Alte Rechte
- § 39 Haftungsausschluss
- § 40 Gebühren
- § 41 Zuwiderhandlungen
- § 42 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 43 Rechtsmittel
- § 44 Gleichstellungsklausel
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. Die Kirche gedenkt der Entschlafenden und befiehlt sie der Gnade Gottes. An der Gestalt des Friedhofes soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe und des eigenen Todes gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alles Tun auf dem Friedhof erhält so seinen Sinn und seine Richtung.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof (nachfolgend Reformierter Friedhof genannt) der Evangelisch-Reformierten Petri-Gemeinde in Burg in seiner jeweiligen Größe.

§ 2 Leitung und Verwaltung des Reformierten Friedhofs

(1) Der Reformierte Friedhof in der Stadt Burg steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Evangelisch-Reformierten Petri-Gemeinde in Burg.

(2) Die Leitung und Aufsicht obliegen dem Presbyterium (nachfolgend Friedhofsträger genannt).

(3) Für die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Friedhofsausschuss einsetzen und ihn mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(4) Die Verwaltung des Reformierten Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und der allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(5) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Magdeburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens. Ausgehend vom christlichen Gnadenerverständnis ist die Beisetzung bzw. Bestattung auf dem Reformierten Friedhof von Angehörigen aller christlichen Konfessionen sowie von Konfessionslosen möglich.

(2) Gestattet ist die Bestattung bzw. Beisetzung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burg und deren Ortschaften waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 4 Bestattungsbezirke entfällt

§ 5 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Nutzungsberechtigten bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch das Presbyterium getroffen werden. Aus besonderem Anlass kann der Reformierte Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Reformierten Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträger, des Friedhofsausschusses, des Friedhofspersonals beziehungsweise der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden, sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen bzw. bestimmten Plätze abzulegen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- k) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) zu verwenden,
- m) Gießkannen, Gartengeräte, Vasen und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- n) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben k), m), n), unpassende Gegenstände – ohne Anspruch des Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten auf Schadensersatz – entfernen zu lassen.

(4) Von den Bestimmungen des Absatzes 3 kann das Presbyterium Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 8 Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Reformierten Friedhof

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Reformierten Friedhof ist im Auftrage der Nutzungsberechtigten und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts oder im Auftrag des Friedhofsträgers zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleister(im Folgenden: Dienstleistungserbringer) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Dieser kann den Rahmen der Tätigkeit festlegen. Die Dienstleistungserbringer erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger einen Berechtigungsbeleg für ein Jahr (auf Antrag für drei Jahre) bzw. eine Anzeigebestätigung (für eine einmalige Tätigkeit), sofern die in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der Dienstleistungserbringer muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und muss als Dienstleistungserbringer zugelassen sein. Auf § 30 wird verwiesen. Wird ein Antrag auf Zulassung gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (4) Der Dienstleistungserbringer und seine Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten. Die Tätigkeiten des zugelassenen Dienstleistungserbringers haben dem Friedhofszweck zu entsprechen.
- (5) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern aufgrund dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflicht zu gewährleisten, ist dem Friedhofsträger die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände grundsätzlich vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
- (6) Der Friedhofsträger stellt für jeden Dienstleistungserbringer nach Absatz 2 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg bzw. eine Anzeigebestätigung aus. Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg bzw. die Anzeigebestätigung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger, beziehungsweise den mit der Aufsicht beauftragten Personen, auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Dienstleistungserbringer haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Reformierten Friedhof schuldhaft verursachen. Er hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit besitzt. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen EU- Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur teilweise Gleichwertigkeit, so kann der Friedhofsträger eine zusätzliche Sicherheit verlangen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Reformierten Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Reformierten Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Reformierten Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Dienstleistungserbringer darf auf dem Reformierten Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Reformierten Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers, der trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt oder bei dem die Voraussetzungen des Absatz 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder der wiederholt Arbeiten auf dem Reformierten Friedhof unsachgemäß ausgeführt hat, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung bzw. Beisetzung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage des Totenscheines, der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen und das Nutzungsrecht für diese Grabstelle nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 11 Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der kirchlichen Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier beim Friedhofsträger anzuzeigen.
- (4) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung bzw. Beisetzung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (5) Stille Bestattungen bzw. Beisetzungen sind nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsträger möglich.
- (6) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich von Montag bis Sonnabend möglich.

§ 12 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie alle mit in dem Sarg verbrachten Materialien, insbesondere die Bekleidung der Leiche, dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen bzw. nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anders ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,15 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorben sind, sollten im Allgemeinen maximal 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Beisetzung handelt. Bei oberirdischen Beisetzungen sind Überurnen (Sichturnen) aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze sollen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier (in der Kirche) durch die anliefernden Dienstleistungserbringer beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 13 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt aber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für die erforderliche Zeit zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tage und zwölf Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt. § 5 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
 - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte bzw. Bestattungsunternehmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträgers grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 17 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (Altbestand),
 - I) Sargreihengrabstätte
 - II) Urnenreihengrabstätte
- b) Wahlgrabstätten,
 - I) Sarg- Einzel- Wahlgrabstätte (1 Sarg, 2 Urnen)
 - II) Sarg- Doppel- Wahlgrabstätte (2 Säрге, 4 Urnen)
 - III) Sarg- Dreier- Wahlgrabstätte (3 Säрге, 6 Urnen)
 - IV) Sarg- Vierer- Wahlgrabstätte (4 Säрге, 8 Urnen)
 - V) Urnen- Einzel- Wahlgrabstätte (2 Urnen)
 - VI) Urnen- Doppel- Wahlgrabstätte (4 Urnen)
- c) Erbgrabstätten (Altbestand)
 - I) Einzel-Erbgrabstätte
 - II) Doppel-Erbgrabstätte
 - III) Dreier- Erbgrabstätte
- d) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - I) Urnengemeinschaftsanlage (pro Stätte eine Urne).

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Vorhandene ältere Grabstätten mit Ausnahme von Reihengrabstätten können in relativer Abhängigkeit von ihrer Größe auf vorherigen Antrag als Einzel-, Doppel oder Mehrfachgrabstätten neu genutzt werden.

(5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 18 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, denen auf Antrag ein Nutzungsgerecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden.

(2) Reihengräber werden auf dem Reformierte Friedhof nicht mehr eingerichtet und vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der jeweils zur Erteilung des Nutzungsrechtes festgelegten Ruhezeit.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit der noch vorhandenen Reihengräber verfällt das temporäre Nutzungsrecht. Es kann auf Antrag nicht verlängert werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 19 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der auf Antrag ein Nutzungsgerecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Größen der Wahlgrabstätten werden durch die Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung festgelegt. Die Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht primär berührt.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Sargwahlgrabstätten unterschieden. Pro Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl. Diese Aufrechnung vollzieht sich bis zur Sarg- Vierer-Wahlgrabstätte.

(4) Es werden ein- und zweistellige Urnenwahlgrabstätten unterschieden. Pro Wahlgrabstätte dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(5) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 16. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 20 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine Verleihungsurkunde in Form eines Grabbriefes. In ihm wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 21 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 22 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Grabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Vermerkung von Namen und Daten der Verstorbenen regelt die Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen und Daten der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung regelt die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen.

§ 23 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf dem Reformierten Friedhof inklusive der Bäume auf den Grabstätten steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von neuen Bäumen auf Grabstätten ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können beim Friedhofsträger vor der Pflanzung beantragt werden.

§ 25

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist unerwünscht. Dies gilt insbesondere für Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätten Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 26

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung, Pflege und die Verkehrssicherheit von Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Grabstätten müssen spätestens 12 Monate nach einer Bestattung oder Beisetzung mit einem Grabmal (z.B. Grabstein, Grabplatte, Kreuz) versehen werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet hierfür einen Dienstleistungserbringer zu beauftragen.

(3) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 28 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung oder einer Zeichnung im Maßstab 1 : 1 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (4) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 9 zu beachten.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von sechs Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (8) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von sechs Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (9) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.
- (11) Alle vorhandenen Bäume und Sträucher werden kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für alle Bäume und Sträucher, die angepflanzt werden. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher auf der entsprechenden Grabstätte zu beschneiden oder zu beseitigen.

§ 27 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 28 Grabmale

- (1) Die Gestaltung und die Inschrift von Grabmalen richten sich nach den Bestimmungen der Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Die Anzeigen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Dienstleistungserbringer beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 9, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Umsetzung des Auftrages einzuholen. Dem Antrag auf Genehmigung in zweifacher Ausführung ist der Grabmalentwurf mit maßstäblichen Zeichnungen beizufügen. Es müssen alle wesentlichen Teile erkennbar sein. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzureichen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maße enthalten. Aus perspektivischen bzw. isometrischen Darstellungen muss die Bearbeitungsweise erkennbar sein. Die Darstellung der Befestigungsmittel (z.B. Dübel) und deren Anordnung sowie deren Maße sind in den Zeichnungen anzugeben. Die Gründungstechniken sind im Antrag schriftlich auszuführen.

(4) Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Sofern seitens des Friedhofsträgers innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten durch den Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Vor Ablauf von vier Wochen darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsbeziehungswise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsbeziehungswise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsbeziehungswise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Wird auch das zur Abholung abgeräumte und bereitgestellte Grabmal vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen dieses in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(7) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese ebenso zustimmungspflichtig. Die Verwendung der zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 29 Errichtung und Änderung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst – Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (nachfolgend TA-Grabmal genannt) in der aktuellen Ausgabe – so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, die Erstellung und Ausführung, die Abnahmeprüfung und für die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten überprüft werden können; der genehmigte Antrag ist vorzulegen. Der Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung ist dem Friedhofsträger vorher schriftlich mitzuteilen und durch den Friedhofsträger zu bestätigen.

(4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabstätten-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

§ 30 Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale und Anlagen hat der Steinmetz oder der sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(3) Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend der Planunterlagen ausgeführt bzw. welche Abänderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufes und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Dienstleistungserbringers und sind dem Dienstleistungsempfänger und somit dem Nutzungsberechtigten zu überlassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung dem Friedhofsträger innerhalb von zwei Wochen nach Errichtung des Grabmales bzw. der Anlage zu übergeben.

(4) Für die Abnahmeprüfung sind Personen im Sinne von § 9 Absatz 3 fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene

Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentparameter zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das entsprechende Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(5) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA-Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und /oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf § 9 Absatz 3 und 10 wird verwiesen.

(6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe nach den Regeln der TA-Grabmal überprüft und dokumentiert.

§ 31

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen bzw. des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder entsprechende Notbefestigungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Reformierten Friedhofes und ein Hinweis auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat verbleibt.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder baulicher Anlagen verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

§ 32

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen und die nicht mehr durch ein Nutzungsrecht gebunden sind, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

(3) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale z.B. aus Gründen des möglichen Denkmalschutzes nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 17 Absatz 7 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 32 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 9 zugelassene Dienstleistungserbringer oder den Friedhofsträger erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 32 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 34

Benutzung von Leichenräumen

entfällt

§ 35

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 36

Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung bzw. Beisetzung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 37

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 36 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 38

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer (z.B. Erbgrabstätten), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem diese Satzung in Kraft getreten ist und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Die Verlängerung des bzw. die Erteilung eines neuen Nutzungsrechtes an einer Erbgrabstätte ist nur auf schriftlichen Antrag durch den Nutzungsberechtigten möglich. Der Antrag muss einen Monat vor Ende eines jeweiligen Kalenderjahres eingehen. Über die beantragte Verlängerung entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Ihm obliegen keine Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 40 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Reformierten Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden und kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührensatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg für den Reformierten Friedhof erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 41 Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 6, 7 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a) bis f) und Absatz 3 Buchstabe h) und i), § 9 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 bis 9, § 12 Absatz 1, §§ 23 und 35 bis 36 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die Friedhofssatzung einschließlich des Anhangs, der Aufforderungen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Petrigemeinde Burg aus.

§ 43 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers bzw. des Friedhofsausschusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch – Reformierte Petrigemeinde Burg
Bruchstraße 24
39288 Burg

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 44 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Burg, den 08.10.2012
Ort, den

Hella Ziese
Vorsitzende des Presbyteriums

D. S.

Bernhard Thüne-Schoenborn
Mitglied des Presbyteriums

Ursula Patté
Mitglied des Presbyteriums

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 23.01.2013
Ort, den

D. S.

Kästel
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Presbyterium der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg am 10.09.2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Reformierten Friedhof wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.10.2013 unter dem Aktenzeichen ../. vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch – Reformierten Petrigemeinde Burg wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Magdeburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 23.01.2013
Ort, den

D. S.

Kästel
Amtsleiter

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Ende der amtlichen Bekanntmachungen